

Fiktion des Schartauers, der damit an einige Stellen der Urkunde über die Auffassung der brandenburgischen Allodien an die Magdeburger Kirche vom Jahre 1196 anknüpfte, in denen die Ausdrücke 'dux loci' und 'ducatus transalbinus' nicht technisch gemeint seien und nur gewissermassen in der Verlegenheit gebraucht seien, um damit zu bezeichnen, dass der Erzbischof in diesem ostelbischen Gebiet nicht die Diözesangewalt, sondern nur die weltliche Gerichtsbarkeit besessen habe. Ich kann mich nicht dazu entschliessen, die Stellen der Urkunde so harmlos zu interpretieren. Die Absicht durch jene Ausdrücke die Grundlage für ein weltliches Herzogtum des Erzbischofs zu schaffen, scheint mir unverkennbar. Auch der Verfasser des Weichbildrechtes hat die Stellen ja in dieser Richtung verwertet, und gewiss nicht ohne Einverständnis des Erzbischofs. Im dritten Abschnitt: 'Die Verknüpfung', werden die in den beiden vorhergehenden Abschnitten besprochenen Schriften in Beziehung gebracht unter einander und zu den Werken Eikes von Reggow. Gewisse Kenntnisse des kanonischen und römischen Rechts konnte Eike nach R. in seiner Jugend im östlichen Sachsen kaum irgendwo anders als in der Domschule zu Halberstadt erwerben, wo um das Jahr 1200 der als Glossator des Gratianschen Dekrets unter dem Namen des Johannes Teutonicus bekannte Johannes Zemeke die Schule leitete. Von den Lehren dieses Mannes findet R. Spuren im Sachsenspiegel III, 57 § 1, wo die Fälle erörtert werden, in denen allein der Papst den Kaiser bannen könne. Seine Weltchronik schrieb Eike, wie R. wahrscheinlich macht, in oder bei Magdeburg. Hier hat er auch wohl das Weichbildrecht kennen gelernt, gegen dessen luftige Konstruktionen in dem späteren Zusatz zur Reimvorrede des Sachsenspiegels, wie R. annimmt, polemisiert wird. Zwar rührt dieser Zusatz nicht von Eike selbst her, sondern von einem seiner Freunde und Verehrer; doch dürfte er kaum ohne sein Wissen und Wollen der Anfang der vierziger Jahre veranstalteten neuen Auflage seines Rechtsbuches vorangestellt sein. In der Tat haben wir keine andere Schrift, gegen welche sich die Polemik der Reimvorrede richten könnte, und R. hat durch seine Hinaufrückung des Weichbildrechtes vor das Jahr 1241 die Möglichkeit dieser Beziehung eröffnet, die in Zukunft nicht wieder ausser Acht gelassen werden dürfte. Rosenstocks Buch zeichnet sich aus durch neue Gesichtspunkte, glänzende Kombinationen und zahlreiche sichere Einzel-